

Schmerzensgeldbemessung bei fehlerhafter Implantatversorgung

Über das Vorliegen eines Schmerzensgeldanspruchs dem Grunde und der Höhe nach hatte das Landgericht (LG) Mainz im Rahmen der Schadenersatzklage eines Patienten zu entscheiden, der infolge einer Implantation zunächst sechs Tage lang starke Nervenschmerzen erlitten und danach über Jahre fortdauernde Gefühlsbeeinträchtigungen im Bereich des linken Unterkiefers und der linken Unterlippenhälfte zu erdulden hatte. Mit seinem Urteil vom 23.08.2013 (Az. 9 O 170/11) gab das Gericht der Klage des Patienten insoweit statt, als es ihm u. a. ein Schmerzensgeld zusprach.

Der Fall

Nach Extraktion der Zähne 37 und 46 im April 2010 inserierte der beklagte Zahnarzt am 17.08.2010 beim klagenden Patienten in Regio 37 und 46 jeweils ein Spätimplantat und in Regio 45 ein Sofortimplantat. Da der Patient in der Folgezeit einerseits im Bereich der Implantate Regio 37 und 45 erhebliche Schmerzen hatte sowie andererseits unter Gefühlsbeeinträchtigungen im Gebiet der linken Unterlippenhälfte und des linken Unterkiefers litt, suchte er den Beklagten am 23.08.2010 erneut auf. Der Zahnarzt drehte daraufhin das Implantat Regio 37 ein wenig heraus, woraufhin die Schmerzen etwas nachließen. Die gleichzeitig beklagten Gefühlsbeeinträchtigungen im Bereich der Unterlippe und des linken Unterkiefers verschwanden jedoch nicht. Der Zahnarzt ließ sodann eine Schichtbilddiagnostik durchführen, an die sich jedoch keine weiteren Behandlungsmaßnahmen in Regio 37 anschlossen. Beim Implantat Regio 45 diagnostizierte der Zahnarzt eine infektionsbedingte Entzündung. Er entfernte dieses daraufhin am 01.09.2010, was insoweit zur Schmerzfreiheit beim Patienten führte.

Mit Klage beim LG Mainz beehrte der Patient in der Folgezeit u. a. die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 7.000 EUR. Er behauptete, der Zahnarzt habe das Implantat Regio 37 zu tief gesetzt, wodurch der darunterliegende Nerv geschädigt worden und es dann

zu einem Dauerschaden gekommen sei. Er habe bereits bei der Behandlung „stark gezuckt“, was ein Indiz für eine Nervschädigung sei. Er werde auf Dauer Gefühlsbeeinträchtigungen im Bereich der linken Unterlippe und des linken Unterkiefers haben. Des Weiteren warf der Patient dem beklagten Zahnarzt vor, ihn hinsichtlich der Risiken eines Sofortimplantates Regio 45 nicht aufgeklärt zu haben. Hätte der Zahnarzt ihn darauf hingewiesen, dass ein Sofortimplantat ein höheres Verlustrisiko bzw. auch eine höhere Infektionsrate habe, hätte er den Zahn 45 zusammen mit den anderen beiden Zähnen 37 und 46 im April 2010 extrahieren lassen.

Der Zahnarzt stellte die Klagebehauptungen in Abrede. Er trug vor, dass der Nerv unter dem Implantat Regio 37 weder berührt noch verletzt worden sei. Mit dem gewählten Implantat habe er den notwendigen Sicherheitsabstand von 2 mm zum Nervenkanal eingehalten. Eine Verletzung des Kanals oder des Nervs selbst wäre bereits während der Insertion als starker Schmerz erkennbar gewesen. Auch der Vorwurf des Fehlens einer Aufklärung über die Risiken einer Sofortimplantation Regio 45 wurde von dem Zahnarzt zurückgewiesen. Er habe den Patienten darüber informiert, dass im Vergleich zu Spätimplantationen bei Sofortimplantationen keine Schleimhautabdeckung möglich sei und damit nicht nur ihre Erfolgsrate eventuell etwas geringer, sondern auch das Risiko eines Verlustes oder einer Infektion bei ihr höher ausfallen könne. Der Patient habe sich jedoch bewusst gegen eine Extraktion des Zahnes 45 ausgesprochen, da er ansonsten keine Möglichkeiten sah, rechts zu kauen. Er selbst habe dem Patienten von der Methode der Sofortimplantation abgeraten. Bezüglich des vom Patienten verspürten Kribbelns an der Unterlippe ging der Zahnarzt davon aus, dass es sich um das Zeichen einer Reaktivierung des beklagten Bereichs und damit um eine Heilung handele.

Mit seiner Entscheidung vom 23.08.2013 verurteilte das LG den beklagten Zahnarzt u. a. zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 5.000 EUR.



Das Urteil

Das Gericht gelangte nach Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zu der Überzeugung, dass die Insertion des Implantates Regio 37 am 17.08.2010 fehlerhaft erfolgt sei, weil der Zahnarzt eine falsche Bezugsebene für die Längenbestimmung gewählt habe. Dadurch sei das Implantat zu groß ausgefallen, und dies habe in der Folge zu einer Nervenschädigung geführt. Zwar sei das Zurückdrehen des Implantates durch den Zahnarzt „die richtige Handlung“ gewesen, und es habe eine Dekompression stattgefunden, doch sei „das Ende des Implantates ... immer noch leicht in den Nervenkanal hineinprojiziert.“ Das Gericht hielt es zwar nach den Ausführungen des Sachverständigen für erwiesen, „dass die derzeit noch bestehenden Gefühlsbeeinträchtigungen (Kribbeln) im Bereich der linken Unterlippe durch die mechanische Manipulation bzw. die Kompression des Nervs verursacht wurden.“ Die vom Patienten behauptete dauerhafte Nervenschädigung konnte seitens des Gerichtes jedoch nicht festgestellt werden, da der Sachverständige keine sichere Prognose über die leicht rückläufigen Beschwerden abzugeben vermochte.

Auf dieser Grundlage sah das LG ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 5.000 EUR als angemessen an. Bei der Bemessung berücksichtigte das Gericht insbesondere, „dass die starken Nervenschmerzen zwischen dem 17.08.2010 und dem 23.08.2010 bestanden“ und dass der Patient anschließend trotz des Zurückdrehens des Implantates fortdauernd „über drei Jahre hinweg unter Gefühlsbeeinträchtigungen im Bereich der linken Unterlippenhälfte und des Unterkiefers“ leiden musste. Nicht mehr korrigieren lasse sich auch der Umstand, dass das Implantat Regio 37 von Anfang an zu groß dimensioniert gewesen sei.

Hinsichtlich des Sofortimplantates Regio 45 lehnte das Gericht hingegen einen Schmerzensgeldanspruch ab. Zum einen sei nach den Ausführungen des Sachverständigen eine Kontraindikation für eine Sofortimplantation im vorliegenden Fall nicht nachweisbar gewesen. Zum anderen habe die Zeugenvernehmung der Stuhlassistenz des Zahnarztes ergeben, dass der Patient hinreichend aufgeklärt worden sei. Eine Haftung des Zahnarztes für die im Zusammenhang mit der Sofortimplantation in Regio 45 aufgetretenen Komplikationen lehnte das Gericht demzufolge ab.

Kommentar

Das Urteil des LG Mainz ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Feststellung eines Behandlungsfehlers bei der Insertion des Implantates Regio 37 durch das Gericht lässt sich sachlich nachvollziehen. Zwar sind Nervenschädigungen auch bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt im Rahmen einer Implantation nicht ganz auszuschließen, aber die hier festgestellte Nervenschädigung hätte den Angaben des gerichtlich bestellten Sachverständigen zufolge durch eine bessere präoperative Diagnostik zumindest miniert bzw. nach der durchgeführten postoperativen Röntgenkontrolle wenigstens besser behandelt werden können. Laut den Ausführungen des Sachverständigen war das Implantatende nämlich auch nach dem Zurückdrehen des Implantates offensichtlich immer noch leicht in den Nervenkanal hineinprojiziert.

Außerdem kann im Hinblick darauf, dass der Patient sechs Tage unter starken Nervenschmerzen und anschließend fortdauernd über drei Jahre unter Gefühlsbeeinträchtigungen im Bereich der linken Unterlippenhälfte sowie im linken Unterkiefer leiden musste und der weitere Heilungsverlauf ungewiss ist, das vom Gericht bemessene Schmerzensgeld in Höhe von 5.000 EUR nicht als unangemessen hoch angesehen werden. Dies wurde auch seitens des zweitinstanzlich zunächst vom beklagten Zahnarzt angerufenen Oberlandesgerichtes (OLG) Koblenz mit Beschluss vom 25.11.2013 (Az. 4 U 1202/13) inhaltlich bestätigt. Das OLG wies den beklagten Zahnarzt in dem o. g. Beschluss darauf hin, dass die von ihm erhobene Berufung im Hinblick auf die Höhe des Schmerzensgeldes keine hinreichenden Erfolgsaussichten hätte. Der Zahnarzt nahm daraufhin seine Berufung wieder zurück. Das Urteil des LG Mainz ordnet sich hinsichtlich der Höhe des Schmerzensgeldes in die diesbezüglich bereits vorliegende Rechtsprechung ein.

Claudia Wieprecht-Jäckel,
Fachanwältin für Medizinrecht

Kantstraße 149, 10623 Berlin
Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Essen/Freiburg i. Br./Jena/
Meißen/München/Sindelfingen
E-Mail: berlin@rpped.de, Internet: www.rpped.de